
Richtlinien über den Bedarf an Pflichtparkplätzen (Pflichtparkplatzbedarf-Richtlinien)

Vom 3. September 2007 (Stand 1. Januar 2008)

Der Stadtrat beschliesst,

gestützt auf die §§ 55 Abs. 1 und 2 und 56 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, § 25 der Allgemeinen Bauverordnung (AbauV) vom 23. Februar 1994 und § 55 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Aarau (BNO) vom 24. März 2003,

folgende Richtlinien über den Bedarf an Pflichtparkplätzen (Pflichtparkplatzbedarf-Richtlinien):

§ 1 Zweck

¹ Die Richtlinien legen den Bedarf an Pflichtparkplätzen näher fest, welche

- a) bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten (§ 55 Abs. 1 BauG),
- b) nachträglich bei bestehenden Bauten, deren Benutzung eine übermässige Beanspruchung öffentlicher Abstellplätze oder Strassen zur Folge hat (§ 55 Abs. 2 BauG),

zu schaffen sind.

§ 2 Grundlagen

¹ Die nachfolgenden Festlegungen stützen sich gemäss § 25 ABauV auf

- a) die Norm SN 640 290 «Parkieren; Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot» mit Beilage «Erfahrungswerte» der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute vom Mai 1993 (nachfolgend kurz «SN 640 290»),
- b) die Richtlinie des Regierungsrates zur Ermittlung des Angebots an Parkfeldern für Personenwagen bei verkehrsintensiven Nutzungen vom 7. Juli 2004 (nachfolgend kurz «RR-Richtlinie»).

7.1-7

§ 3 Geltung

¹ Die Richtlinien erfassen den Bedarf an Pflichtparkplätzen für leichte Personenwagen bis zu einem Gewicht von 3,5 Tonnen. Für alle übrigen Fahrzeugkategorien (andere Motorfahrzeuge, Fahrräder) wird der Pflichtbedarf im Einzelfall direkt aufgrund der kantonalen rechtlichen Grundlagen bestimmt. Insbesondere für Fahrräder und Motorfahrräder gilt SN 640 065.

§ 4 Grenzbedarf

¹ Anhang 1 zeigt den Grenzbedarf an Pflichtparkplätzen für die häufigsten Nutzungen gemäss Ziff. 7–10 SN 640 290 auf. Für Mehrfamilienhäuser wird der Pflichtbedarf auf 100 m² Bruttogeschossfläche festgelegt.

² Für andere Nutzungen ist der Grenzbedarf im Einzelfall direkt aufgrund der SN 640 290, für verkehrsintensive Nutzungen aufgrund der RR-Richtlinie zu ermitteln.

§ 5 Reduzierter Bedarf

¹ Der Grenzbedarf gemäss § 4 wird gestützt auf Ziff. 12 SN 640 290 gebietsweise nach der Qualität der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (Erschliessungsgüteklassen) nach Anhang 2 auf folgende prozentuale Anteile reduziert:

Güteklasse	Bewohnerinnen und Bewohner	Beschäftigte	Besucherinnen und Besucher / Kundinnen und Kunden
A	80	20	30
B	100	35	40
C	100	50	50
D	100	70	70

Für verkehrsintensive Nutzungen ist der reduzierte Bedarf aufgrund der RR-Richtlinie zu ermitteln.

² Die Reduktionen gemäss Abs. 1 tragen der in Aarau allgemein guten Fahrrad- und Fussgängererschliessung Rechnung. Bei überdurchschnittlicher Attraktivität der Fahrrad- und Fussgängererschliessung legt der Stadtrat im Einzelfall gestützt Ziff. 13 SN 640 290 weitere Reduktionen fest.

³ Ist die Mehrfachnutzung von Parkplätzen gesichert, legt der Stadtrat im Einzelfall gestützt auf Ziff. 14 SN 640 290 gegenüber dem Bedarf von Abs. 1 und (gegebenenfalls) von Abs. 2 weitere Reduktionen fest.

⁴ Die Festlegung gemäss Abs. 1–3 – aufgerundet auf die nächste ganze Parkplatzzahl – ergibt den reduzierten Bedarf.

§ 6 Angebot

¹ Der gemäss §§ 4 und 5 ermittelte Pflichtbedarf wird je nach Gebietszugehörigkeit auf das Angebot gemäss § 55 Abs. 2 BNO eingeschränkt.

§ 7 Zweckbestimmung

¹ Zur Sicherung der Zweckbestimmung der gemäss §§ 4–6 zu schaffenden Parkplätze kann der Stadtrat verlangen, dass diese für die einzelnen Benutzerkategorien kenntlich reserviert werden.

§ 8 Übergangsrecht

¹ Das Inkrafttreten dieser Richtlinien (mit § 55 Abs. 2 BNO) berührt bei bestehenden Bauten die nach älteren Rechtsgrundlagen festgesetzte Parkplatzzahl nicht. Entsteht jedoch nach Inkrafttreten zusätzlicher Parkplatzbedarf gemäss § 1, werden der vorbestehende und der zusätzliche Bedarf nach den neuen Rechtsgrundlagen ermittelt.

§ 9 Aufhebung bisheriger Richtlinien

¹ Die vorliegenden Richtlinien ersetzen das Reglement des Stadtrates über die Festlegung der Anzahl Pflichtparkplätze (Parkierungsreglement) vom 22. Januar 1996 (mit revidiertem Anhang vom 23. Oktober 2000).

§ 10 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Richtlinien sind ab 1. Januar 2008 anwendbar.

Anhang 1: Ermittlung des Grenzbedarfs an Abstellplätzen

§ A1-1

¹

7.1-7

Grenzbedarf je Nutzungsart ¹⁾	P für Bewohnerinnen und Bewohner oder Beschäftigte	P für Besucherinnen, Besucher / Kundinnen, Kunden	Bemerkungen
Einfamilienhaus	1 P pro 80m ² BGF mind. 2 P pro Haus	keine P für Besucherinnen / Besucher	Garagenvorplatz anrechenbar
Mehrfamilienhaus	1 P pro 80...100m ² BGF / mind. 1 P pro Wohnung	+ 10% für Besucherinnen / Besucher	
Industrie- und Gewerbebetriebe	0,6 P pro AP mind. 1 P pro Betrieb	0,13 P pro AP mind. 1 P pro Betrieb	150m ² BGF pro AP
Dienstleistungsbetriebe	0,6 P pro AP mind. 1 P pro Betrieb	Gruppe 1 ²⁾ : 0,3...0,4 P pro AP ³⁾ / Gruppe 2 ⁴⁾ : 0,1...0,3 P pro AP ⁵⁾	35m ² BGF pro AP ⁶⁾
Verkaufsgeschäfte	0,6 P pro AP bzw. 2 P pro 100m ² VF ⁷⁾ mind. 1 P pro Betrieb	Gruppe 1 ⁸⁾ : 8 P pro 100m ² VF / Gruppe 2 ⁹⁾ : 3 P pro 100m ² VF	Im Durchschnitt 1 AP pro 30m ² VF

Abkürzungen:

P: Parkplatz

BGF: Bruttogeschossfläche

AP: Arbeitsplatz

VF: Verkaufsfläche

¹⁾ Bruchteile über 0,5 sind am Schluss aller Berechnungen aufzurunden.

²⁾ Gruppe 1: Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe bzw. Verkaufsgeschäfte, Gruppe 2: übrige.

³⁾ Kleine Werte für Betriebe > 100 AP, grössere Werte für Betriebe < 30 AP.

⁴⁾ Gruppe 1: Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe bzw. Verkaufsgeschäfte, Gruppe 2: übrige.

⁵⁾ Kleine Werte für Betriebe > 100 AP, grössere Werte für Betriebe < 30 AP.

⁶⁾ Neuere Untersuchungen weisen z.T auf einen grösseren Flächenbedarf von 40–45m² hin.

⁷⁾ Das Kriterium, welches die grössere Anzahl Parkfelder ergibt, ist massgebend.

⁸⁾ Gruppe 1: Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe bzw. Verkaufsgeschäfte, Gruppe 2: übrige.

⁹⁾ Gruppe 1: Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe bzw. Verkaufsgeschäfte, Gruppe 2: übrige.

Anhänge

Anhang 2: Erschliessungsgüteklassen

7.1-7

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.09.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	2015-064

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.09.2007	01.01.2008	Erstfassung	2015-064